



Verein Sonnhalde Gempfen

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Sonnhalde Gempfen" besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Gempfen, Kanton Solothurn.

Art. 2

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Integration von Menschen mit einem besonderen Entwicklungs- und Schutzbedarf. Dabei liegt ein besonderer Aufgabenschwerpunkt auf der Autismus Spektrum Störung und anderen Verhaltensauffälligkeiten.
2. Zu diesem Zweck betreibt der Verein ein Zentrum mit Angeboten wie Schule, Ausbildung, Arbeit und Wohnen.
3. Die entwicklungsfördernden Ansätze schulischer, künstlerischer, sozialer, medizinischer sowie pflegerischer Art gründen vorwiegend auf Erkenntnissen, die aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners (Anthroposophie) hervorgehen. Das Ziel aller Anstrengungen ist die Selbständigkeit der Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihre Integration in menschenwürdige Lebens- und Arbeitsverhältnisse.
4. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
2. Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einsetzen. Ihnen steht das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung zu.
3. Passivmitglieder nehmen Anteil an den Geschicken der Sonnhalde und unterstützen diese ideell und materiell. Sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Art. 4

1. Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beitrittsgesuche sind vorgängig an den Vorstand zu richten.
2. Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.
4. Durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Aktivmitglied - auch ohne Angabe von Gründen - ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Organisationsprinzip

Art. 5

1. Das Zentrum ist in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Gestaltung der Abläufe im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten (vgl. insbesondere Art. 11 und Art. 13), der behördlichen Vorgaben und der übergeordneten Gesetzgebung selbstverantwortlich und frei.
2. Die Organisationsstruktur gewährleistet den erforderlichen Freiraum für professionelles Handeln in den Arbeitsprozessen unter sinnvollem Einbezug aller betroffenen Personen und Gremien.
3. Die Gesamtleitung sorgt dafür, dass den Mitarbeitenden der grösstmögliche Handlungsfreiraum zur Verfügung steht, der ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entspricht.
4. Die Mitarbeitenden in den Geschäftsfeldern arbeiten mit den Angehörigen der Menschen mit Unterstützungsbedarf und mit ihren Kolleginnen und Kollegen innerhalb des Zentrums partnerschaftlich zusammen, pflegen einen offenen Umgang und achten auf einen zweckmässigen Informationsfluss. Sie fördern die Einzelnen in ihrer Initiativkraft und Eigenverantwortung.

Zusammenarbeit

Art. 6

Das Zentrum arbeitet mit der Invalidenversicherung, dem Kanton Solothurn und mit weiteren öffentlichen Behörden und privaten Organisationen zusammen.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen.
3. Einladungen und Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.

Art. 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen (ZGB, Art. 64f).
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
 - b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionsstelle zur Prüfung der Rechnungsführung
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung, mit Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Bei Mitgliederversammlungen beschliessen die anwesenden Aktivmitglieder mit einfachem Mehr, mit Ausnahme der in diesen Statuten (Art. 21 und 22) beschriebenen besonderen Fälle. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 10

1. Der Vorstand besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin und bis zu sieben Beisitzenden. Wählbar sind Aktivmitglieder des Vereins, die im Zentrum nicht arbeitsvertraglich eingebunden sind.
2. Die Amtsperiode der Vorstandmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 11

1. Der Vorstand ist gemäss Vereinsrecht (ZGB, Art. 55 u.69) verantwortlich für das gesamte Zentrum. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt das Zentrum nach aussen (ZGB, Art. 69), soweit diese Aufgaben nach den Bestimmungen dieser Statuten (Art. 14,15 und 16) nicht der Gesamtleitung übertragen sind.
2. Der Vorstand achtet darauf, dass die Sonnhalde auf dem Weg bleibt, dessen Richtung im Zweckartikel dieser Statuten und im Leitbild vorgegeben ist.
3. Er schlichtet bei Meinungsverschiedenheiten in der Gesamtleitung und entscheidet, falls die Schlichtungsbemühungen nicht erfolgreich sind. Er ist letzte Rekursinstanz in Fragen, die in der Zuständigkeit des Zentrums liegen.
4. Der Vorstand unterstützt die Gesamtleitung im Rahmen seiner Aufsichtspflicht und in allen Belangen, die aufgrund seiner spezifischen Kompetenzen an ihn herangetragen werden.

Art. 12

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entschiede werden mit einfachem Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin bei Sachfragen den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Aufnahme sowie Ausschluss von Passivmitgliedern des Vereins
3. Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Gesamtleitung und deren allfällige Entlassung
4. Bestätigung des Leitbildes
5. Genehmigung folgender Reglemente:
 - Geschäftsreglement
 - Personalreglement
 - Lohn- und Spesenreglement
 - Finanzreglement
 - Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen
6. Regelung der Unterschriftsberechtigung in Vorstand und Gesamtleitung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann.
7. Genehmigung aller wichtigen Verträge.
9. Genehmigung des Jahresbudgets und allfälliger Nachtragskredite, die eine im Finanzreglement festgelegte Summe übersteigen.
10. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung und der zuständigen Behörden und Entlastung der Mitglieder der Gesamtleitung; Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen.
11. Genehmigung der formellen Eingabe von Bauprojekten, deren Wert eine im Finanzreglement festgelegte Summe übersteigt, an die zuständigen Baubehörden und zu gegebener Zeit Freigabe der dafür notwendigen Finanzmittel.
12. Beschluss über die Freigabe der im Budget eingestellten und in ihrer Höhe im Finanz- und im Spendenreglement festgelegten einmaligen Ausgaben- und Investitionsbeträge; insbesondere Entscheidung über Käufe, Verkäufe und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften und Grundstücken.
13. Genehmigung wesentlicher Organisationsentscheide der Gesamtleitung (Art.15, Ziff.2).
14. Wahl der Ombudsperson.

Die Gesamtleitung

Art. 14

1. Die Gesamtleitung besteht aus der Geschäftsleitung Kinder und Jugendliche, der Geschäftsleitung Erwachsene und der Geschäftsleitung Finanzen und Dienste.
2. Die Geschäftsleitenden werden von Findungskommissionen gewählt, die aus zwei Vorstandsmitgliedern, den anderen Geschäftsleitenden und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeitenden bestehen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Gesamtleitung regelt die Geschäftsführung des Zentrums in einem Geschäftsreglement, welches vom Vorstand zu genehmigen ist (Art.13, Ziff.5.).

Art. 15

1. Die Gesamtleitung führt die Geschäfte des Zentrums im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieser Statuten (vgl. Art. 11 und Art.13). Sie beachtet dabei haushälterische Kriterien. Sie ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wie auch gegenüber den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig.
2. Die Gesamtleitung erarbeitet zusammen mit den Bereichsleitenden und mit dem Vorstand in einem permanenten Prozess Perspektiven über die mittel- bis langfristige Entwicklung des Zentrums, insbesondere über:
 - a) relevante Veränderungen im Umfeld und die Entwicklung des Leistungsangebots
 - b) die Gestaltung und Organisation des Lebens im Zentrum
 - c) Veränderungen in der spezifischen Qualität des Entwicklungs- und Schutzbedarfes der Menschen mit Unterstützungsbedarf
 - d) die Ausbildung, Weiterbildung und Schulung der Mitarbeitenden
 - e) die bauliche Entwicklung
 - f) die Methoden der ärztlichen, heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Betreuung
 - g) die Finanzierung der künftigen Aufgaben.

Sie stellt die dafür notwendige Planung sicher und unterbreitet dem Vorstand zeitgerecht die notwendigen Anträge.

3. Die Gesamtleitung vertritt das Zentrum nach aussen, insbesondere gegenüber der IV, den Kantonen und Gemeinden, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht anders beschliesst (vgl. Art. 11, Ziff. 1.).
4. Die Gesamtleitung achtet bei der Entwicklung der Bereiche auf die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben, auf die Wirtschaftlichkeit der Organisation sowie auf eine zeitgemässe Betreuung.
5. Die Gesamtleitung sorgt für einen angemessenen Einbezug der Mitarbeiterschaft bei der Weiterentwicklung des Zentrums.
6. Sie schlichtet bei Meinungsverschiedenheiten im Betrieblichen und mit den Angehörigen der Menschen mit Unterstützungsbedarf und entscheidet. Sie kann dafür eine Schlichtungskommission einsetzen.
7. Sie ist vorletzte Rekursinstanz in Fragen, die in der Zuständigkeit des Zentrums liegen.

Art. 16

Die Gesamtleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Zweckmässigkeit der Betriebsorganisation und Ergreifen entsprechender Massnahmen;
2. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung z. Hd. des Vorstandes;
3. Regelmässige und zweckmässige Information aller Betroffenen (Menschen mit Unterstützungsbedarf, Angehörige, Mitarbeitende, Vorstand, Vereinsmitglieder und Behörden) über wichtige Beschlüsse und Entwicklungen;
4. Planung, Sicherstellung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements und des Spendenreglements;
5. Federführung bei der Erarbeitung des Leitbildes der Sonnhalde.
6. Sicherstellung der Qualität der Leistungen durch professionelles Handeln und ein geeignetes Qualitätsmanagement
7. Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Mitarbeitenden.

Die Revisionsstelle

Art. 17

Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes alljährlich eine Revisionsstelle.

IV. Mittel, Haftung

Art. 18

Die Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Invalidenversicherung, der Kantone und der Gemeinden an die Kosten der Leistungserbringung.
2. Individuelle Beiträge der Versorger an die Verpflegungskosten der Menschen mit Unterstützungsbedarf.
3. Erlöse von Kapitalanlagen, Mietzinsen und Erträge aus der Produktion in den Werk- und Beschäftigungsstätten und von Dienstleistungen.
6. Spenden, Legate und andere Zuwendungen
7. Mitgliederbeiträge

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

1. Über Auflösung und Liquidation des Vereins befindet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen, gleiche oder verwandte Zwecke verfolgenden Institution zu übergeben.

Art. 22

Die Änderung der Statuten bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2018 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 19. Juni 2015.

Für den Vorstand des Vereins Sonnhalde Gempfen:

Barbara Schneider
Präsidentin

Siegfried Bongartz
Vorstandsmitglied